



Satzung des Reit - und Fahrvereins Griedel

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Griedel mit dem Sitz in 35510 Butzbach/Griedel soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Butzbach eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes und durch den KRB Wetterau Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der R.u.FV. bezweckt
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall
7. seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 11).

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist

auf dem Postweg oder in elektronischer Form an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbands und der FN.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich auf dem Postweg oder in elektronischer Form kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegelder und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung auf dem Postweg oder in elektronischer Form an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich in elektronischer Form oder auf dem Postweg beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wählen dürfen nur persönlich Anwesende. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

- 1.1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 1.2 Grundlage der Zugehörigkeit im Vorstand ist die Stamm-Mitgliedschaft im R.u.FV. Griedel.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
 - der Sportwart
 - der Fahrbeauftragte
 - bis zu vier weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende

- Vorsitzende während einer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterbund Wetterau e.V. Usastraße 6 in 61231 Bad Nauheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Jugendverordnung für den Reit- und Fahrverein Griedel e.V.

§1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (R.u.FV.) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den "Junioren" und den "Jungen Reitern" (gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§2 Zweck und Aufgaben

1. **a)** Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
2. **a)** Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend" der Sportjugend im LSB, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend" und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die „Reiterjugend“ zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
c) Die „Reiterjugend" führt und verwaltet sich selbständig.

§3 Organe:

Die Organe der Reiterjugend sind:

- der R.u.FV.-Jugendtag
- die R.u.FV.-Jugendleitung

§4 R.u.FV.-Jugendtag

- a)** Es werden ordentliche und außerordentliche R.u.FV.-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des R.u.FV.
- b)** Der ordentliche R.u.FV.-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendwart 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich auf dem Postweg oder in elektronischer Form einberufen. Die Beschlussfähigkeit regelt § 7 Abs. 3. der Satzung des R.u.FV. Griedel. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. (Stimmübertragung ist nicht möglich)
- c)** Ein außerordentlicher R.u.FV.-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der RJ oder nach Bedarf durch den Jugendwart mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d)** Aufgaben des R.u.FV.-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl des Jugendsprechers
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendsprechers
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§5 R.u.FV.-Jugendleitung

- a)** Der R.u.FV.-Jugendsprecher wird vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des R.u.FV.-Jugendtages.
- b)** Die R.u.FV.-Jugendleitung besteht aus
 - dem Jugendwart
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sein darf

- c) Die R.u.FV.-Jugendleitung vertritt die Interessen der "Reiterjugend" nach innen und außen.
- d) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des R.u.FV. der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des R.u.FV.-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
- f) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des R.u.FV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Unterausschuss bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des R.u.FV. Vorstandes.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen R.u.FV.-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen R.u.FV.-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.